NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG

Einrichtung der Ärztekammer Nordrhein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nordrheinische Ärzteversorgung · Postfach 10 39 53 · 40030 Düsseldorf · Verwaltung: 40474 Düsseldorf · Tersteegenstraße 21

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Frauenpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. August 1999

„Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz – LGG)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die berufsständische Versorgung ist die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Pflichtversicherung der verkammerten freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare etc.).
Sie deckt mit ihren Leistungen die finanziellen Risiken ihrer Mitglieder hinsichtlich der Invalidität, des Alters und des Todes ab. Es handelt sich um eine eigenständige Form der Pflichtversicherung ohne eine irgendwie geartete staatliche Finanzierung. Die Versicherungsleistungen werden vielmehr ausschließlich aus den Beiträgen der Mitglieder sowie aus den Erträgen des angelegten Kapitals erbracht.

Die Mehrzahl der in Nordrhein-Westfalen ansässigen 13 berufsständischen Versorgungseinrichtungen wird als rechtlich unselbständiges Sondervermögen der sie tragenden Berufskammern geführt. Lediglich zwei Versorgungseinrichtungen sind als öffentlich-rechtliche Anstalt bzw. als selbständige Körperschaft organisiert.

Unabhängig von ihrer Organisationsform werden nach der gegenwärtigen Formulierung alle Versorgungswerke im Lande Nordrhein-Westfalen vom Geltungsbereich des geplanten Landesgleichstellungsgesetzes erfaßt.

Dieser Entwurf unterliegt jedoch grundsätzlichen schwerwiegenden Bedenken, da einzelne vorgesehene Maßnahmen in bestehende Rechtspositionen der Versorgungseinrichtungen eingreifen und zumindest mittelbar auch deren Mitglieder belasten.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3203

Kernarbeitszeit:
Mo.-Do. 9-16 Uhr, Fr. 9-14 Uhr
Fernruf: (0211) 4302 0
Telefax: (0211) 4302 348 Allgemein
4302 272 Darlehen/Wertpapiere
4302 314 Grundstücke
4302 433 Bestand/Renten

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf, Konto-Nr. 0
Commerzbank AG, Düsseldorf, Konto-Nr. 3 117 009 (BLZ 300 40
Postbank Köln, Konto-Nr. 16 277-505 (BLZ 370 100 50)

Allgemein ist das vorgesehene Gesetz aufgrund von zwingend vorgegebenen Personalentscheidungen und insbesondere der Verpflichtung zur paritätischen Besetzung von Gremien unvereinbar mit dem Prinzip der berufsständischen Selbstverwaltung.
Wesentliches Kennzeichen dieser Selbstverwaltung ist das Recht, autonom durch eigene Organe die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Dabei sind die Organe aus allgemeinen und freien Wahlen aller Berufsangehörigen hervorgegangen. Die durch das geplante Gesetz geforderte Quotierung im Sinne von jeweils 50 % Frauen und Männern innerhalb von Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien hätte praktisch zur Folge, daß man entgegen den soeben genannten demokratischen Grundsätzen den Wählerwillen entsprechend steuern müßte. Da eine solche Beeinflussung natürlich nicht Sinn des Gesetzes sein kann, wäre eine paritätische Besetzung von Gremien tatsächlich nur durch eine getrennte Wahl von Frauen und Männern zu erreichen. Daß dies in der Praxis schwerlich durchführbar ist, liegt auf der Hand. Die Organe bzw. Gremien können insoweit nicht dem geforderten Quotierungszwang unterliegen. Zudem ist zumindest für die Heilberufe bereits durch das Heilberufsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eine paritätische Besetzung von Gremien ausreichend sichergestellt. In diesem Gesetz ist in § 16 Abs. 1 Satz 2 vorgegeben, daß im Vorfeld der Wahlen zur jeweiligen Kammerversammlung Frauen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen zu berücksichtigen sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat nie in Zweifel gezogen, daß sich der Autonomiegedanke der berufsständischen Selbstverwaltung sinnvoll in das System der grundgesetzlichen Ordnung einfügt. Es handelt sich um ein in sich geschlossenes und selbstregulierendes System ohne finanzielle Unterstützung durch den Staat. Ein derart ausgeprägtes und umfassendes Recht auf Selbstverwaltung muß naturgemäß auch das Recht zur eigenverantwortlichen Bestimmung der Personalpolitik umfassen. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Gleichstellung und Förderung von Frauen muß daher im Bereich der berufsständischen Versorgung in eigener Verantwortung und ohne Fremdbestimmung durch den Gesetzgeber geregelt werden können.

Diesen Gedanken haben die Gesetzgeber der Länder Niedersachen und Baden-Württemberg bereits Rechnung getragen und die Selbstverwaltungskörperschaften der freien Berufe ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der jeweils dort geltenden Landesgleichstellungsgesetze herausgenommen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung halten wir auch in Nordrhein-Westfalen für zwingend erforderlich.

Die Einbeziehung der berufsständischen Versorgungswerke in den Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes würde ferner zu einschneidenden Wettbewerbsverzerrungen führen.

Wie bereits erwähnt, erhalten die berufsständischen Versorgungseinrichtungen keinerlei finanzielle Zuschüsse vom Staat und sind daher zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Erwirtschaftung von Renditen aus der Vermögensanlage angewiesen. In diesem Rahmen stehen sie daher im Wettbewerb mit anderen institutionellen Anlegern wie private Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften oder privatwirtschaftlichen Pensionskassen.
Nur wenn die Rahmenbedingungen der Wettbewerber vergleichbar sind, werden sich die berufsständischen Versorgungseinrichtungen am Markt behaupten und ihre Aufgabe der Daseinsvorsorge für ihre Mitglieder effizient erfüllen können. Vergleichbare Rahmenbedingungen sind aber dann nicht mehr gegeben, wenn die Versorgungseinrichtungen zeit-, kosten- und verwaltungsaufwendige Maßnahmen nach dem Landesgleichstellungsgesetz umsetzen müssen, während für private Anleger, die dem LGG nicht unterfallen, vergleichbare gesetzliche Regelungen nicht gelten.

Tatsächlich hätte das geplante Gesetz erhebliche finanzielle Auswirkungen für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen namentlich durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen:

- Für den Fall, daß nach einer internen Ausschreibung keine Bewerbungen von Frauen vorliegen, die die geforderte Qualifikation erfüllen, ist zwingend eine **öffentliche Ausschreibung** vorgesehen. Hiervon kann nur im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden. Durch diese Verpflichtung werden voraussichtlich künftig mehr Ausschreibungsverfahren stattfinden. Die Kosten für eine öffentliche Ausschreibung betragen erfahrungsgemäß mindestens DM 10.000, --, so daß erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zukommen werden. Hinzu kommen die Personalkosten für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens.

- Ferner sind Kosten für die Betreuung von Kindern unter 18 Jahren, die Beschäftigten durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen entstehen, vom Arbeitgeber zu erstatten. Erfahrungen über die Höhe der hier möglicherweise entstehenden Kosten liegen bislang nicht vor. Tatsächlich werden jedoch zusätzliche Kosten anfallen.

- Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, können Beschäftigte zur Betreuung bzw. Pflege von Kindern unter 18 Jahren entweder eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 5 Jahren oder sogar eine Beurlaubung bis zu 3 Jahren beantragen. Die grundsätzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zu einem personellen Ausgleich bei tatsächlicher Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung bzw. einer Beurlaubung führt zu einer weiteren finanziellen Belastung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

- Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Entlastung einer Gleichstellungsbeauftragten von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben, die abhängig von der Anzahl der Beschäftigten bis zur vollständigen Freistellung führen kann.

- Schließlich führt auch die vorgesehene Erstellung und Anpassung von Frauenförderplänen zu einem Mehraufwand an Arbeit und damit zu einer Kostenbelastung im Personalbereich.

Während in der öffentlichen Verwaltung die vorgenannten Kosten aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, müßten die ausschließlich eigenfinanzierten Versorgungseinrichtungen die Kosten zu Lasten ihrer Mitglieder selbst tragen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß durch das gegenwärtig niedrige Zinsniveau die Versorgungseinrichtungen ohnehin finanziell belastet sind. Auf die Mitglieder schlägt sich diese Kapitalmarktsituation insofern nieder, als weniger Zinsertrag zur Verteilung, sprich zur Dynamisierung der laufenden

Renten und Anwartschaften zur Verfügung steht. Hinzu kommt, daß in jüngster Vergangenheit eine Umstellung auf neue Sterbetafeln stattgefunden hat, die eine Längerlebigkeit von Angehörigen der freien Berufe in Ansatz bringt und damit höhere Deckungsrückstellungen für die berufsständische Versorgung erforderlich macht. Auch dies hat eine Leistungsreduzierung zum Nachteil der Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Folge.

Auch dieser wirtschaftliche Aspekt spricht dafür, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen keinen weiteren finanziellen Belastungen auszusetzen und aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herauszunehmen. Abschließend darf man nicht außer acht lassen, daß Größe und Struktur der einzelnen Versorgungseinrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen nicht mit denen der landesunmittelbaren Behörden vergleichbar sind. Die überwiegende Zahl der berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen hat weniger als 30 Beschäftigte. Ferner gibt es in unseren Häusern keinen behördenähnlichen Aufbau mit über– oder untergeordneten Dienststellen.
Auch dieser Unterschied zur öffentlichen Verwaltung läßt zumindest eine direkte Anwendung des LGG auf die berufsständische Versorgung nicht zu, da z.B. nach einem Widerspruch durch die Gleichstellungsbeauftragte gegen eine beabsichtigte Maßnahme ggf. die Stellungnahme der **übergeordneten Dienststelle** einzuholen ist.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß Beschäftigte in unseren Häusern, die mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben betraut sind, im Gegensatz zur behördlichen Praxis grundsätzlich keinen festen Arbeitszeiten unterliegen. Insoweit ist auch die im Gesetzesentwurf geforderte Möglichkeit zur Teilzeitarbeit für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben vielleicht auf die öffentliche Verwaltung anwendbar, im Bereich der berufsständischen Versorgung jedoch nicht praktikabel.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, daß eine Gleichstellung und Frauenförderung auch im Bereich der berufsständischen Selbstverwaltung seit Jahren ein wichtiges Thema ist. An dieser Personalpolitik werden die berufsständischen Versorgungseinrichtungen auch ohne gesetzliche Vorgaben festhalten.

Düsseldorf, den 18. August 1999